OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151970/34/VG/KHu – 151973/3

Datum:
Linz, 30. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. der Dr. B K, LL.M. (1.-Bf) und 2. des Mag. N K, MBA (2.-Bf), beide vertreten durch L Rechtsanwälte in L, sowie 3. der Mag. C T (3.-Bf) und 4. des Ing. W K (4.-Bf), beide vertreten durch die A in L, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 14.09.2018, GZ: 0038482/2018 MDion RM, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Erklärung der Bauwerberin vom 23.04.2019 über die Ausgestaltung des straßenseitigen „Laubenganges“ im Erdgeschoß des Einfamilienhauses als Bestandteil des Projektes gilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Ansuchen vom 05.02.2018 (Eingangsdatum) beantragte S S (im Folgenden: Bauwerberin) die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines EFH [Einfamilienhauses, Anm.] mit Carport, Garage und Swimmingpool“ auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG x W.

2. Mit Bescheid vom 11.06.2018 erteilte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung diverser Auflagen.

3. Dagegen erhoben sämtliche Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Berufungen. Im Rahmen des von der Berufungsbehörde durchgeführten ergänzenden Ermittlungsverfahrens wurde der Bauwerberin mitgeteilt, dass das Einreichprojekt die im Bebauungsplan normierte Geschoßflächenzahl überschreite. Am 16.08.2018 wurde das Bauansuchen modifiziert.

4. Die Berufungen wurden in der Folge mit Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.09.2018 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass sich die erteilte Baubewilligung auf das im Berufungsverfahren am 16.08.2018 geänderte Projekt beziehe und im Spruch des angefochtenen Bescheides der Punkt „Art des Bauvorhabens“ zu lauten habe: „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“.

5. Gegen diesen Bescheid erhoben die 1.-Bf und der 2.-Bf mit gemeinsamem Schriftsatz sowie die 3.-Bf und der 4.-Bf mit gemeinsamem Schriftsatz Beschwerden, welche die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: LVwG Oö.) mit Schreiben vom 22.10.2018 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vorlegte.

6. Die mit den Beschwerden jeweils verbundenen Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.10.2018 abgewiesen. Die gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 26.11.2018, Zlen. LVwG-151970/3/VG – 151973/2, als unbegründet abgewiesen.

7. Das LVwG Oö. führte am 18.04.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch. Der Verhandlung wurde auch die bautechnische Sachverständige der belangten Behörde beigezogen.

8. Mit Erklärung vom 23.04.2019 (übermittelt mit E-Mail vom 08.05.2019 – ON 18 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; ferner postalisch übermittelt und unter ON 20

nochmals protokolliert) präzisierte die Bauwerberin ihren Bauwillen hinsichtlich der Ausgestaltung des straßenseitigen „Laubenganges“ im Erdgeschoß des Einfamilienhauses. Die Stellungnahme wurde den übrigen Verfahrensparteien mit Schreiben vom 09.05.2019 (ON 19) vom LVwG Oö. im Rahmen des Parteiengehöres übermittelt, wobei die Verfahrensparteien ausführliche Gegenstellungnahmen erstatteten.

9. Mit Schreiben vom 31.07.2019 teilte das LVwG Oö. den Verfahrensparteien mit, dass im Verfahren hervorgekommen sei, dass mit 29.01.2019 die Bebauungsplanänderung „Ediktalverfahren Nr. 1“, deren Wirkungsbereich sich auf sämtliche im Stadtgebiet von Linz rechtswirksamen Bebauungspläne erstrecke, in Kraft getreten sei. Unter Übermittlung einer Kopie der genannten Bebauungsplan-änderung wurde den Parteien die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt, wovon die belangte Behörde, die 1.-Bf und der 2.-Bf sowie die 3.-Bf und der 4.-Bf Gebrauch machten.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bauwerberin beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, dargestellt im Einreichplan vom 29.01.2018 (durch Anbringung von Planklappen zuletzt modifiziert am 16.08.2018) auf dem Grundstück Nr. x der Liegenschaft EZ x, KG x W.

Auf dem Einreichplan sind – neben dem Einfamilienhaus und der Garage – eine Stützmauer, ein „gedeckter Stellplatz“ mit 29 m² Fläche, ein Nebengebäude mit „Sommerküche“ (rund 9 m² bebaute Fläche) sowie ein Nebengebäude mit Lager- und Müllraum (rund 10 m² bebaute Fläche) im Südwesten des Baugrundstückes und ein Pool mit umgebendem „Betonplateau“ (so die Bezeichnung durch die Bf) im Südosten des Baugrundstückes dargestellt.

Die Größe des Bauplatzes beträgt 477 m².

Das Kellergeschoß des projektierten Einfamilienhauses ist in südwestlicher (d.h. in Richtung des Grundstückes Nr. x), nordwestlicher (straßenseitiger) und nördlicher Richtung mit Erdreich eingeschüttet. In nordwestlicher und nördlicher Richtung ist das Kellergeschoß zur Gänze eingeschüttet; in südwestlicher Richtung ist es auf einer Länge von 11,1 m in voller Höhe eingeschüttet, im übrigen Bereich jedenfalls so weit, dass sich der Fußboden des Kellergeschoßes unter dem an die Gebäudeaußenwand anschließenden Gelände befindet.

Die Einschüttung des Kellergeschoßes erfolgt in südwestlicher Richtung auf einer Breite von 1,25 m bis 3,25 m mit daran anschließender Stützmauer an der

Grundgrenze zum Grundstück Nr. x. Mit der Einschüttung wird das Grundstück in südwestlicher Richtung auf das Straßenniveau angehoben.

In südöstlicher sowie in nordöstlicher Richtung ist das Kellergeschoß nicht eingeschüttet. Die südöstliche Gebäudeaußenmauer weist eine Länge von 10,9 m auf; die nordöstliche Gebäudeaußenmauer eine Länge von 9,55 m.

Im Erdgeschoß des Einfamilienhauses ist in straßenseitiger Richtung ein 7,4 m langer, von drei Pfeilern begrenzter Gang situiert (im Folgenden kurz: „Laubengang“). Der Laubengang wird in zwei Richtungen durch die Außenmauern des Einfamilienhauses abgeschlossen, ist in straßenseitiger sowie in südwestlicher Richtung jedoch offen.

Im 1. Obergeschoß des Einfamilienhauses ist in südöstlicher Richtung eine „Loggia“ (so die Bezeichnung im Einreichplan) vorgesehen; diese ist überdacht, ansonsten aber nach drei Seiten hin offen.

Unter Außerbetrachtlassung des Laubenganges weist das Erdgeschoß eine Bruttogeschoßfläche von 109,5 m² auf; das 1. Obergeschoß unter Außerbetrachtlassung der „Loggia“ eine Bruttogeschoßfläche von 122,08 m².

Die projektierte Garage ist im Norden des Baugrundstückes außerhalb der nordwestlichen und nordöstlichen Baufluchtlinie situiert und rund 2 m von der Straßenfluchtlinie der nordwestlich verlaufenden x-Straße eingerückt.

Die beiden „Nebengebäude“ mit Sommerküche bzw. Lager- und Müllraum sind aneinander angebaut, verfügen jedoch über jeweils eigene Außenmauern. Sie sind vom Einfamilienhaus 1,25 m entfernt, wobei ihre Dachkonstruktionen an das Einfamilienhaus angebaut sind. Die Sommerküche ist in Richtung des Einfamilienhauses offen; Lager- und Müllraum sind allseitig geschlossen.

Die 1.-Bf und der 2.-Bf sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG x W, mit dem Grundstück Nr. x, welches im Südosten unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt.

Die 3.-Bf ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ x, KG x W, mit dem Grundstück Nr. x, welches im Südwesten unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt.

Der 4.-Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ x, KG x W, mit dem Grundstück Nr. x, welches auf der gegenüberliegenden Straßenseite der nordwestlich des Baugrundstückes verlaufenden, – rund 9 Meter breiten – x-Straße situiert und vom Baugrundstück weniger als 10 Meter entfernt ist.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt, den eigenen Gerichtsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie Einsicht in das offene Grundbuch.

Das Projekt wurde mehrmals durch Anbringung von Planklappen modifiziert. Die letzte Projektänderung erfolgte mit Planklappen vom 16.08.2018, wobei diese Änderung nach dem Hinweis der belangten Behörde an die Bauwerberin, dass das Einreichprojekt die im Bebauungsplan normierte Geschoßflächenzahl überschreite, erfolgte. Die Bauwerberin nahm im weiteren Verfahren auf diese Planänderung Bezug, wie etwa die Eingabe ON 15 vom 23.04.2019 (per E-Mail übermittelt am 24.04.2019) zeigt, in der vorgebracht wurde, dass die tatsächliche Bauführung wie in den Planklappen dargestellt erfolgen würde. Für das Gericht besteht daher kein Zweifel daran, dass der Einreichplan mit Stand 16.08.2018 der Bauwerberin zuzurechnen ist.

Von den Bf wurde im Verfahren wiederholt vorgebracht, dass der straßenseitige Laubengang im Erdgeschoß des Einfamilienhauses in südwestlicher Richtung geschlossen sei. In Bezug auf diesen Laubengang stellte jedoch die Bauwerberin mit Stellungnahme ON 18 (bzw. identisch ON 20) vom 23.04.2019 (übermittelt mit E-Mail vom 08.05.2019) ihren Bauwillen klar, indem sie ausführte, dass der Laubengang „wie im Einreichplan dargestellt lediglich von zwei Mauern begrenzt wird. Dies ergibt sich eindeutig aus dem, im Einreichplan dargestellten Grundriss und war und ist es auch nicht der Wille der Antragstellerin ... eine weitere Mauer bzw. Glasausführung oder ein Gitter zu planen bzw. zu errichten“. In diesem Zusammenhang verwies die Bauwerberin auch auf eine der Stellungnahme beigeschlossene E-Mail des Planverfassers vom 06.05.2019, wonach der erdgeschoßige Laubengang „wie im Einreichplan dargestellt, von 2 Mauern begrenzt“ werde, wobei dies „im Grundriss klar dargestellt und auch in der Südwestansicht erkennbar“ sei. Die Bf wiederholte dieses Vorbringen nochmals in ihrer Stellungnahme vom 24.06.2019 (doppelt übermittelt; ON 26 und 27) unter der Beilage von Planausschnitten mit handschriftlichen Anmerkungen.

Aus der bloßen Darstellung eines Schattens in einer Ansicht auf dem Einreichplan können vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Erklärung der Bauwerberin sowie aufgrund der Grundrissdarstellungen im Bauplan, auf denen keine Abgrenzung ersichtlich ist, keine gegenteiligen Schlüsse gezogen werden. Der Laubengang im Erdgeschoß des Einfamilienhauses ist daher in südwestlicher Richtung offen projektiert.

Das Bauvorhaben wird im hier gegenständlichen Projektgenehmigungsverfahren (siehe dazu auch IV.1.) durch den Einreichplan mit Stand vom 16.08.2018 – in

Verbindung mit der Stellungnahme ON 18 (bzw. ON 20) vom 23.04.2019 – eindeutig umschrieben. Die obigen Sachverhaltsfeststellungen stellen verbale Beschreibungen des im Einreichplan dargestellten Bauvorhabens dar, soweit diese im Folgenden entscheidungserheblich sind.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Zum Vorliegen eines Projektgenehmigungsverfahrens:

1.1. Beim Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt zu beurteilen ist, weshalb eine Beeinträchtigung der Nachbarrechte nur anhand des in den Einreichplänen dargestellten Projektes zu beurteilen ist und es in diesem Verfahren nicht darauf ankommt, welcher tatsächliche Zustand besteht oder ob die Bauausführung tatsächlich anders erfolgt, als im beantragten Projekt angegeben ist (vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/05/0043, mwN). Entscheidend ist somit der in den Projektunterlagen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers (so etwa VwGH 28.05.2013, 2012/05/0208, mwN), während auf Umstände, die in diesen Unterlagen keine Deckung finden, eine Versagung der Baubewilligung nicht gestützt werden kann.

1.2. Sämtliche Vorbringen in den Beschwerden, wonach eine von den Einreichunterlagen und dem erklärten Bauwillen der Bauwerberin abweichende Ausführung erfolgen würde, gehen folglich von vornherein ins Leere. Namentlich betrifft dies insbesondere das Vorbringen der Bf, dass beabsichtigt sei, das Kellergeschoß entgegen den Einreichunterlagen in südwestlicher Richtung nicht einzuschütten, sondern in diesem Bereich weitere Kellerräumlichkeiten auszuführen.

1.3. Grundlage des vorliegenden Erkenntnisses bilden folglich ausschließlich die eingereichten Projektunterlagen. Bemerkt wird, dass eine allfällige vom Baukonsens abweichende Bauführungen eine Verwaltungsübertretung darstellt und einen Beseitigungsauftrag nach § 49 Oö. BauO 1994 durch der Baubehörde zur Folge haben kann.

2. Zu den Planklappen:

2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Nachbar kein Recht darauf, dass die Planunterlagen und sonstigen Belege vollständig der Rechtslage entsprechend der Baubehörde vorgelegt werden. Notwendig ist nur, dass die Planunterlagen ausreichen, dem Nachbarn jene Informationen zu vermitteln, die er zur Verfolgung seiner subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte im Verwaltungsverfahren braucht (vgl. VwGH 16.09.2009, 2008/05/0026, mwN).

2.2. Auf den vorliegenden Plänen ist nach Ansicht des LVwG Oö. eindeutig ersichtlich, welches Vorhaben und welcher Planungsstand dem Baubewilligungsverfahren zugrunde liegt – konkret ist dies die auf der jeweils obersten Klappe ersichtliche Planung (letzte Projektmodifikation am 16.08.2018). Auch zeigen die umfangreichen und sehr detailliert auf das Bauvorhaben eingehenden Vorbringen der Bf, dass sie ihre subjektiven Rechte auf der Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen sehr wohl verfolgen konnten.

2.3. Es kann dahingestellt bleiben, wer konkret die Planklappe vom 16.08.2018 angebracht hat, weil die Nachbarn – wie soeben dargelegt – die von ihnen benötigten Informationen aus dem Plan entnehmen konnten (siehe VwGH 29.09.2016, 2013/05/0193, wonach der Umstand, dass der Planverfasser zur Planerstellung allenfalls nicht berechtigt ist, die Nachbarn nicht daran hindert, den Planunterlagen die benötigten Informationen zu entnehmen) und die Planklappen vom 16.08.2018 dem Bauwillen der Bauwerberin entsprechen.

3. Unzulässige Einwendungen:

3.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektivöffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnis der Berufungsbehörde und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden. Dies gilt in gleicher Weise für die Verwaltungsgerichte. Daraus ergibt sich, dass Parteibeschwerden im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG vom Verwaltungsgericht nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage der Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. zu alldem VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021, mit zahlreichen Nachweisen).

3.2. Nachbarn kommt bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben keine Parteistellung zu. Gemäß § 25 Abs. 1a Oö. BauO 1994 entfällt bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben eine „eigene“ Bauanzeige, wenn sie in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 erfolgen und im Bauplan gemäß § 29 dargestellt sind. Dass diese Bauvorhaben damit aber ihrerseits bewilligungspflichtig würden oder nicht mehr „anzeigepflichtige Bauvorhaben“ im Sinne des § 25a Abs. 5 Oö. BauO 1994 wären und damit allenfalls § 31 Oö. BauO 1994 für

sie zum Tragen kommen könnte, besagt diese Regelung schon ihrem Wortlaut nach nicht (vgl. VwGH 02.08.2018, Ra 2018/05/0198, mwN).

3.2.1. Zu den beiden südwestlichen „Nebengebäuden“:

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994 unterliegt die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m² der Bauanzeigepflicht.

Die beiden als „Nebengebäude“ bezeichneten südwestlichen Gebäude mit Sommerküche bzw. Lager- und Müllraum weisen eine Fläche von 9 m² bzw. 10 m² auf. Sie bilden jeweils selbständige Bauwerke, weil sie über eigene Außenmauern verfügen und vom Einfamilienhaus durch einen – überdachten – Freibereich getrennt sind. Der Umstand, dass die Mauern der „Nebengebäude“ aneinander angrenzen, ändert nichts am Vorliegen getrennter Baukörper; ferner macht der bloße Umstand, dass die Dachkonstruktionen an das Einfamilienhaus angebaut sind, die „Nebengebäude“ nicht zu dessen Zubauten. Auch sind die beiden „Nebengebäude“ entgegen dem Vorbringen der Bf bloß eingeschoßig, weil es sich bei der südwestlichen Stützmauer (sh. unten Pkt. 3.2.3.) um eine getrennte bauliche Anlage handelt.

Die beiden „Nebengebäude“ weisen verschiedene Nutzungen auf, wobei ihren Nutzungszwecken im Verhältnis zum Wohngebäude bloß untergeordnete Bedeutung zukommt (sh. auch die Abgrenzung zwischen „Nebengebäuden“ und Zubauten zu Hauptgebäuden in § 2 Abs. 1 Z 18 Oö. BauTG 2013). Die Schaffung einer zusätzlichen, offen ausgestalteten Kochgelegenheit begründet weder eine Nutzung für Wohnzwecke (mit einer vergleichbaren Wertung: VwGH 27.01.2016, 2012/05/0210, zu einem u.a. mit Waschraum, WC und Sauna ausgestatteten „Badehaus“, das als Nebengebäude qualifiziert wurde) noch eine Zurechnung zum Einfamilienhaus, weil eine offen ausgestaltete „Sommerküche“ nicht dieselbe Funktion aufweist wie eine Küche innerhalb der Wohnräumlichkeiten. Auch ein Lager- und Müllraum dient keinen Wohnzwecken (sh. etwa VwGH 27.08.1996, 96/05/0080, zu einer Gerätehütte, deren Zweck in der Lagerung von Gegenständen lag).

Im Ergebnis sind die beiden „Nebengebäuden“ daher bloß bauanzeigepflichtig.

3.2.2. Zum gedeckten Stellplatz (Carport):

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 ist die Errichtung von freistehenden oder angebauten Schutzdächern mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m², auch wenn sie als Abstellplätze für Kraftfahrzeuge verwendet werden, bauanzeigepflichtig. Da das an der westlichen Grundstücksgrenze vorgesehene Schutzdach eine Fläche von

29 m² aufweist, ist es unter die genannte Bestimmung zu subsumieren. Wenn die 3.-Bf und der 4.-Bf in der Stellungnahme vom 21.08.2019 davon ausgehen, dass das Carport „offenbar allseits geschlossen errichtet werden soll“, entfernen sie sich von den Einreichunterlagen. Wenn die Bf im Übrigen ein Vorbringen in Bezug auf eine allfällige Absturzsicherung in südwestlicher Richtung erstatten, ist darauf hinzuweisen, dass eine bloße Absturzsicherung nicht bewirkt, dass die bauliche Anlage in diese Richtung geschlossen wäre (siehe unten Pkt. 4.6. zu Balkonen, die trotz Brüstung als Abschluss als offener Vorbau zu qualifizieren sind; vgl. auch VwGH 16.04.1998, 94/05/0217).

3.2.3. Zur südwestlichen Stützmauer:

Gemäß § 29 Abs. 1 Z 14 Oö. BauO 1994 sind Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 1,50 m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände bauanzeigepflichtig.

Dem Vorbringen der Bf, dass es sich bei der südwestlichen Stützmauer um eine bloße „Schein“-Stützmauer handle, ist zu entgegnen, dass es projektgemäß zur Aufschüttung von Erdreich südwestlich des Kellergeschoßes des Einfamilienhauses kommt, und die Stützmauer dieses Erdreich stützt. Der Bereich zwischen Einfamilienhaus und Stützmauer wird mit Erdreich befüllt, wobei in der Folge auf dem neuen Geländeniveau u.a. die bereits thematisierten „Nebengebäude“ errichtet werden sollen. Wie ferner bereits ausgeführt, handelt es sich bei Baubewilligungs- und -anzeigeverfahren um Projektgenehmigungsverfahren, sodass der in den Projektunterlagen dokumentierte Bauwille auf die Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften hin zu überprüfen ist. Es ist nicht relevant, ob die Bauwerberin ein anderes Bauvorhaben – etwa mit einem anderen Geländeverlauf – einreichen hätte können (siehe zum Kellergeschoß auch unten Pkt. 4.4.).

3.2.4. Zum Pool und zum Betonplateau:

Entgegen den Vorbringen in den Beschwerden kann eine Einheit des Einfamilienhauses mit dem südöstlichen Freibereich samt eingelassenem Pool („Betonplateau“) nicht angenommen werden: Dieser Freibereich ist vor die Außenwände des Einfamilienhauses (und die südöstliche Freitreppe, welche Keller- und Erdgeschoßebene miteinander verbindet, sowie die Terrasse im Erdgeschoß) vorgelagert (in Bezug auf die Treppe und die über das Gelände ragende Terrasse im Erdgeschoß werden im Übrigen die Abstandsvorschriften des § 41 Abs. 2 Z 3 Oö. BauTG 2013 zum Grundstück der 1.-Bf und des 2.-Bf eingehalten).

Die von den Bf vorgebrachte „funktionale Einheit“ des „Betonplateaus“ mit dem Einfamilienhaus liegt nicht vor, weil ein Freibereich mit eingelassenem Pool gerade nicht für dieselbe Nutzung wie die Wohnräumlichkeiten eines Wohngebäudes geeignet ist (vgl. – zum Vorliegen einer funktionalen Einheit – VwGH 28.06.2005,

2003/05/0164, betreffend einen Wintergarten, der dieselbe Nutzung ermöglichte, wie das dahinter liegende Wohnzimmer, und ferner der Belichtung und Belüftung des Wohnzimmers diente).

Ein Schwimmbecken (vgl. §§ 25 Abs. 1 Z 6 und 26 Z 7 Oö. BauO 1994), Oberflächenbefestigungen – etwa Betonierungen – (vgl. § 25 Abs. 1 Z 13 leg. cit.) und Stützmauern – siehe Schnitt 1 des Einreichplanes, wonach Erdreich in südöstlicher Richtung gestützt wird – (vgl. § 29 Abs. 1 Z 14 leg. cit.) sind allenfalls ab Erreichen der im Gesetz näher spezifizierten Höhen bzw. Flächen anzeigepflichtig; einer Baubewilligung bedarf es für deren Errichtung jedenfalls nicht.

3.3. Da die soeben erörterten baulichen Anlagen (allenfalls) anzeigepflichtig sind – mögen sie auch in den Projektunterlagen dargestellt sein –, sind die darauf bezogenen Einwendungen unzulässig. Dies betrifft insbesondere sämtliche Einwendungen in Bezug auf Abstand und Höhe dieser baulichen Anlagen; ferner die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Fragen der Entwässerung, des Orts- und Landschaftsbildes, sowie der Statik und der Tragfähigkeit des Untergrundes (die jeweils schon für sich genommen keine Nachbarrechte darstellen).

3.4. Die ferner in den Beschwerden vorgebrachte Frage der Dachbegrünung steht in keinem Zusammenhang mit den in § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 normierten Nachbarrechten. Derartige Bestimmungen des Bebauungsplanes im Sinne des § 32 Abs. 2 Z 10 Oö. ROG 1994 dienen vielmehr den Erfordernissen des Umweltschutzes, sodass daraus keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte abgeleitet werden können (vgl. etwa VwGH 15.06.2010, 2009/05/0212, wonach ein Nachbar aus Vorschriften betreffend die Erhaltung des bestehenden Gehölzbestandes kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht ableiten kann; siehe ferner VwGH 22.12.1981, 81/05/0126, wonach die Verpflichtung zur Schaffung von Grünflächen nach § 42 Oö. Bauverordnung kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht begründet).

Dasselbe gilt für das Vorbringen der Bf, dass das örtliche Entwicklungskonzept der Stadt Linz zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern eine weitestgehende Reduzierung von Flächenversiegelungen vorsehe. Auch diese Vorgabe dient dem Umweltschutz; darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass dem Nachbarn in Bezug auf allfällige Auswirkungen auf den Grundwasserstand auf dem Nachbargrundstück im Baubewilligungsverfahren kein Mitspracherecht zukommt (vgl. VwGH 29.09.2016, 2013/05/0193, mwN).

3.5. Was die Entwässerung betrifft, kommt dem Nachbarn (nur) hinsichtlich von Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern von einem Grundstück insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zu, als damit Immissionen im Sinne von schädlichen Einflüssen auf sein Grundstück einhergehen. Sickerschächte

stellen keine baulichen Anlagen dar, mit denen Niederschlagswässer oder andere Wässer vom Baugrundstück beseitigt bzw. abgeleitet werden, mit ihnen sollen vielmehr solche Wässer auf dem eigenen Grund zum Versickern gebracht werden. Soweit mit diesen Sickerschächten allenfalls nicht alle Niederschlagswässer zum Versickern gebracht würden, ist auszuführen, dass dem Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück kein Mitspracherecht zusteht (vgl. das oben zit. Erkenntnis VwGH 29.09.2016, 2013/05/0193, mwN). Auch aus Vorschriften über die Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kann der Nachbar im baurechtlichen Verfahren kein Mitspracherecht ableiten (vgl. VwGH 23.03.1999, 99/05/0045, mwN). Das Vorbringen der Bf hinsichtlich der Sickerschächte geht daher ins Leere; bemerkt wird schließlich, dass keine Anlagen projektiert sind, die Wässer auf fremde Grundstücke ableiten.

3.6. Auch in Fragen der Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes, der Statik und Beeinträchtigungen während der Bauführung (Grabungen an der Grundgrenze, etc.) steht den Nachbarn kein Mitspracherecht zu (vgl. VwGH 24.02.2015, 2013/05/0054, mwN). Soweit von den Bf schließlich eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes behauptet wird, ist darauf hinzuweisen, dass daraus keine subjektivöffentlichen Nachbarrechte abgeleitet werden können (vgl. VwGH 24.02.2015, 2013/05/0054, mwN).

4. Zur Geschoßflächenzahl (GFZ):

4.1. Gemäß § 32 Abs. 6 Oö. ROG 1994 kann das Maß der baulichen Nutzung eines Grundstückes u.a. durch die Geschoßflächenzahl (im Folgenden: GFZ) ausgedrückt werden, wobei die Geschoßflächenzahl das Verhältnis der Gesamtgeschoßfläche zur Fläche des Bauplatzes darstellt. Nach § 32 Abs. 6 letzter Satz Oö. ROG 1994 (idF. LGBl 69/2015) ist die Art der Berechnung der GFZ im Bebauungsplan darzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. M 08 07 01 00, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Linz, Nr. 20 vom 14.10.2013, normiert für das Baugrundstück eine GFZ von maximal 0,6. In der Bebauungsplanänderung „Ediktalverfahren Nr. 1“, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Linz Nr. 2 vom 28.1.2019, welche sich auf sämtliche im Stadtgebiet von Linz rechtswirksamen Bebauungspläne bezieht, wird die GFZ wie folgt definiert:

> „GFZ – Geschoßflächenzahl (Verhältnis der Gesamtgeschoßfläche zur Fläche des Bauplatzes) als Höchstwert
>
> Berechnungsgrundlage
> In die Gesamtgeschoßfläche sind einzurechnen:
> - die Summe der oberirdischen Geschoße nach den Außenmaßen der Gebäude

- Kellergeschoße, sofern sie über dem angrenzenden Gelände liegen [Anm.: unter Hinweis auf eine Abbildung, wonach es auf die konkreten Schnittpunkte mit dem Gelände ankomme]
- Stiegenhäuser geschoßweise bzw. split-level-bezogen, das heißt pro (über dem angrenzenden Gelände liegenden) Geschoß ist je eine ‚fiktive' Geschoßdecke durchzuziehen
- Aufzüge, jedoch alleine die davon bedeckte Grundfläche nur einmal
- Laubengänge, wenn sie überwiegend geschlossen sind
- Loggien und Wintergärten"

4.2. Strittig ist im Verfahren, ob bzw. inwieweit das Kellergeschoß, der straßenseitige Laubengang im Erdgeschoß sowie die „Loggia" im 1. Obergeschoß des Einfamilienhauses bei der Berechnung der GFZ zu berücksichtigen sind.

4.3. Die betreffenden Festlegungen in der Bebauungsplanänderung „Ediktal-verfahren Nr. 1" stellen im Wesentlichen die Wiedergabe der zur Berechnung der GFZ ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe insbesondere VwGH 15.02.2011, 2010/05/0209, VwSlg 18.046 A/2011, mit ausführlichen Klarstellungen zur Ermittlung der GFZ) sowie die rechtliche Normierung der bislang bloß in Form eines Aktenvermerkes erfolgten Vorgaben zur GFZ-Berechnung (Stand Dezember 2012, Blatt 69 des behördlichen Aktes) dar. Dieser Aktenvermerk war den Bf bekannt, wie ihre darauf bezogenen Vorbringen in den Beschwerden zeigen. Auch wurde den Bf Gelegenheit gegeben, zur Bebauungsplanänderung „Ediktalverfahren Nr. 1" umfassend Stellung zu nehmen.

4.4. Was die Berücksichtigung des Kellergeschoßes betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bruttogeschoßfläche nach der Festlegung im Bebauungsplan die Summe der „oberirdischen" Geschoße sowie der Kellergeschoße, sofern sie über dem angrenzenden Gelände liegen (bezogen auf die konkreten Schnittpunkte mit dem Gelände), umfasst.

Folglich hat ein unterirdisches Geschoß bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl dann und insoweit außer Betracht zu bleiben, als sein Fußboden unterhalb des Geländes liegt. Maßgeblich ist dabei das „umliegende", also das an das Gebäude anschließende, künftige Gelände – das ist jenes Gelände, das sich nach Vollendung der Bauführung ergibt. Würde man auf ein anderes Gelände abstellen, würde dies bewirken, dass nicht mehr das verfahrensgegenständliche Bauprojekt von Relevanz wäre, sondern bloß ein fiktives, anderes Bauprojekt (vgl. VwGH 26.03.2019, Ra 2018/05/0217, und das oben zit. Erkenntnis VwGH 15.02.2011, 2010/05/0209).

Entgegen dem Vorbringen der Bf kommt es daher nicht auf den früheren („natürlichen") Geländeverlauf an, sondern auf jenen Geländeverlauf, der nach der Bauführung besteht. Andernfalls käme es nämlich zur Beurteilung eines fiktiven Vorhabens, bei dem bauliche Anlagen sowie geländegestaltende Maßnahmen

„wegzudenken“ wären. Dazu kommt, dass die beanstandete Stützmauer – wie oben näher ausgeführt – bloß anzeigepflichtig ist.

Nach den Einreichunterlagen grenzt das Kellergeschoß in südwestlicher Richtung unmittelbar an das Erdreich an, sodass die südwestliche Kelleraußenwand des Einfamilienhauses nicht in Erscheinung tritt. Die GFZ ermittelt sich nach den Außenmaßen des Gebäudes; die mit Erdreich eingeschütteten Bereiche sind entgegen den Vorbringen der Bf kein Teil des Einfamilienhauses, weil sie sich plangemäß außerhalb der südwestlichen Außenwände des Gebäudes befinden, und dem Begriff des Gebäudes immanent ist, dass es von Personen betreten werden kann (vgl. § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013).

In südwestlicher Richtung liegt der Fußboden des Kellergeschoßes unter dem angrenzenden Gelände. Auch der nordwestliche (straßenseitige) und nördliche Teil des Kellergeschoßes (bzw. -fußbodens) liegt unterhalb des Erdreiches. In nordöstlicher Richtung sowie in südöstlicher Richtung ragt das Kellergeschoß über das Gelände hinaus.

Wie sich aus der Darstellung im Einreichplan ergibt, und wie auch bereits die belangte Behörde in ihrem Bescheid dargelegt hat, verläuft die Schnittlinie des umgebenden Geländes mit dem Kellerfußboden daher diagonal durch das Kellergeschoß. Das Kellergeschoß weist folglich eine zu berücksichtigende Bruttogeschoßfläche von 52,05 m² auf (= Fläche des rechtwinkeligen Dreiecks mit den Kathetenlängen von 9,55 m und 10,9 m, welche sich aus den Längen der nicht eingeschütteten Kelleraußenwänden ergeben).

4.5. Strittig ist im Verfahren ferner, ob der vor dem Einfamilienhaus gelegene Laubengang im Erdgeschoß zur Bruttogeschoßfläche zu rechnen ist. Entsprechend der Festlegungen im Bebauungsplan ist ein Laubengang nur dann zu berücksichtigen, wenn er „überwiegend geschlossen“ ist. Das trifft auf den projektierten Laubengang nicht zu:

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im Zusammenhang mit Balkonen bereits mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein „überwiegend offener“ Vorbau vorliegt. Er kam diesbezüglich zum Ergebnis, dass aus der Definition eines Balkones als überwiegend offener Vorbau an einem Gebäude nicht abgeleitet werden könne, dass ein Balkon an drei Seiten offen sein müsste; vielmehr ändere es am Charakter der Offenheit auch dann nichts, wenn eine (weitere) Seite geschlossen sei, zwei Seiten aber offen blieben (vgl. VwGH 31.08.1999, 95/05/0267).

Der ggst. Laubengang ist einerseits durch die nordwestliche Gebäudefassade des Einfamilienhauses und andererseits in nordöstlicher Richtung durch das vorspringende Stiegenhaus begrenzt; der Laubengang bleibt damit straßenseitig sowie auch in südwestlicher Richtung hin offen. Der Laubengang endet in

südwestlicher Richtung mit dem südwestlichsten Pfeiler, wobei das daran anschließende bloß anzeigepflichtige Carport keine „Verlängerung“ des Laubenganges bildet, sondern vielmehr eine gesonderte bauliche Anlage darstellt. Nach den Planunterlagen befindet sich beim Laubengang in südwestlicher Richtung keine Mauer bzw. kein sonstiger räumlicher Abschluss, wie auch die Projektwerberin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausdrücklich festgehalten hat. Das Vorbringen der Bf, dass der Laubengang in diese Richtung geschlossen wäre, geht daher am Projekt vorbei.

4.6. Schließlich ist dem Vorbringen, dass die „Loggia“ im 1. Obergeschoß bei der Berechnung der GFZ einzubeziehen sei, zu entgegen, dass es sich bei einer Loggia um einen an einen Wohnraum anschließenden (laubenartigen) Raum, der an einer Seite nach dem Freien offen ist mit einer Brüstung als Abschluss, handelt (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0059, mwN, sowie dem Hinweis, dass ein Balkon dann vorliege, wenn sich ein Gebilde überwiegend als offener Vorbau an einem Gebäude darstelle, auch wenn es nach oben hin abgedeckt sei). Der im Einreichplan als „Loggia“ bezeichnete Bereich ist vor die südöstliche Außenwand im 1. Obergeschoß vorgelagert und nach drei Seiten hin offen. Er ist damit in rechtlicher Hinsicht nicht als „Loggia“, sondern als Balkon aufzufassen und folglich bei der GFZ nicht zu berücksichtigen.

4.7. Die Gesamtgeschoßfläche des Einfamilienhauses setzt sich aus der Bruttogeschoßfläche des Kellers (52,05 m²), des Erdgeschoßes exkl. Laubengang (109,5 m²) sowie des 1. Obergeschoßes exkl. dem im Einreichplan als „Loggia“ bezeichneten Balkon (122,08 m²) zusammen. Sie beträgt insgesamt 283,63 m². Bezogen auf eine Bauplatzgröße von 477 m² kommt es zur Einhaltung der GFZ von 0,6 (283,63 / 477 = 0,59).

5. Zur Garage:

5.1. Einleitend wird bemerkt, dass die außerhalb der Baufluchtlinien situierte Garage, soweit hier relevant, nur dem – auf der gegenüberliegenden Straßenseite einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen – Grundstück des 4.-Bf zugewandt ist.

5.2. Gemäß § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. ROG 1994 sind Baufluchtlinien die Grenzen, über die mit Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. Schutzdächern oder Teilen davon nicht vorgerückt werden darf, sofern das Oö. Bautechnikgesetz 2013 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Gemäß § 41 Abs. 1 Z 5 Oö. BauTG 2013 können die Abstandsbestimmungen unter näher bezeichneten Voraussetzungen unterschritten werden, wobei diese Ausnahme gemäß § 41 Abs. 3 Oö. BauTG 2013 auch für durch einen Bebauungsplan festgelegte Abstände sinngemäß gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes normiert wird.

5.3. Derartige gegenteilige Festlegungen enthält der Bebauungsplan nicht:

In den Verbalfestlegungen der Bebauungsplanänderung „Ediktalverfahren Nr. 1“ wird zu Garagen wie folgt ausgeführt:

> „Oberirdische Garagen und oberirdische überdachte bauliche Anlagen für Kfz in nicht allseits offener Konstruktion sind außerhalb der Baufluchtlinien mindestens 5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken, sofern die Errichtung nicht grundsätzlich durch punktgerasterte oder ausgepfeilte AU/EU/GU-Bereiche unzulässig ist. Im 5 m-Bereich entlang der Straßenfluchtlinie bzw. im Bereich zwischen Straßenfluchtlinie und vorderer Baufluchtlinie ist die Errichtung von überdachten baulichen Anlagen für Kfz (Carports) nur in allseits offener Konstruktion zulässig, nicht jedoch in punktgerasterten oder ausgepfeilten AU/EU/GU-Bereichen.“

Die in der obigen Verbalfestlegung angesprochenen „punktgerasterten“ Bereiche sind nach der Legende des Bebauungsplanes M 08 07 01 00 wie folgt definiert:

> „oberirdische Abstellplätze, oberirdische Garagen und oberirdische überdachte baulichen Anlagen für Kfz unzulässig, ausgenommen eingehauste Tiefgaragenzu- und Abfahrten“

Mit „AU“, „EU“ und „GU“ sind nach der Legende der Bebauungsplanänderung „Ediktalverfahren Nr. 1“ jene Bereiche gekennzeichnet, auf denen „Abstellplätze unzulässig“, „Einstellplätze unzulässig“ bzw. „Garagen unzulässig“ sind.

5.4. Aus diesen Festlegungen ergibt sich, dass die Errichtung von Garagen außerhalb der Baufluchtlinien zulässig ist, sofern keine gesonderte Ausweisung vorliegt, der zufolge die Errichtung unzulässig wäre. Dem steht auch nicht entgegen, dass die – im Bebauungsplan grün gekennzeichneten – Bereiche außerhalb der Baufluchtlinien in der Legende der Bebauungsplanänderung „Ediktalverfahren Nr. 1“ wie folgt definiert werden:

> „Bereich außerhalb der Baufluchtlinie:
> Mit Ausnahme von Windfängen, Erkern, Aufzügen (bei Bestandsbauten) und unterirdischen Garagen sind keine über dem zukünftigen Gelände liegenden, allseits oder überwiegend umschlossenen oder überwiegend raumbildenden Neubauten oder Erweiterungen von Hauptbaukörpern zulässig.“

Wie nämlich die Zusammenschau mit den oben wiedergegebenen Verbalfestlegungen zeigt, kann diese Definition nicht dahingehend ausgelegt werden, dass außerhalb der Baufluchtlinie ausschließlich unterirdische Garagen zulässig wären. Wäre dies der Fall, würden sämtliche oben wiedergegebenen Festlegungen, die oberirdische Garagen betreffen, ins Leere laufen. Gemeint können im hier gegebenen Zusammenhang vielmehr nur Gebäudeteile sein, die eine bauliche Einheit mit dem Hauptbaukörper bilden. Dies zeigt sich auch in den übrigen Ausnahmen (Windfänge, Erker, Aufzüge).

5.5. Die ggst. Garage soll als eigenständiges Gebäude errichtet und außerhalb der Baufluchtlinien, jedoch in einem nicht punktgerasterten und auch nicht mit „AU“, „EU“ oder „GU“ gekennzeichnet Bereich, situiert werden.

Die Errichtung von Garagen außerhalb der Baufluchtlinien ist daher nach dem Bebauungsplan zulässig.

5.6. Wenn sich die Bf auf die Verbalfestlegungen des Bebauungsplanes berufen, wonach Garagen mindestens 5 Meter von der Straßenfluchtlinie abzurücken seien, ist ihnen entgegenzuhalten, dass diese Bestimmung keinen Nachbarinteressen, sondern bloß den öffentlichen Interessen an der Verkehrssicherheit sowie des Ortsbildschutzes dient (siehe idS. auch den Motivenbericht vom 27.09.2018 zur Änderung des Bebauungsplanes im Wege eines Ediktalverfahrens, S. 4).

Dafür spricht auch, dass diese Festlegung im Bebauungsplan mit der Bestimmung des § 43 Abs. 5 Oö. BauTG 2013 korrespondiert, wonach u.a. vor Garagentoren ein Stauraum zur Straßenfluchtlinie oder zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 5 m vorzusehen ist. Gemäß § 43 Abs. 6 leg. cit. sind Ausnahmen von dieser Verpflichtung jedoch u.a. dann zulässig, wenn eine jederzeitige Zufahrtsmöglichkeit durch besondere technische Vorkehrungen, wie die automatische Freigabe der Einfahrt, sichergestellt ist oder wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse die Einhaltung des Stauraums technisch unmöglich und mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Verkehrs nicht zu rechnen ist.

Auch hieraus ergibt sich, dass das Abrücken von Garagen primär dem öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit bzw. dem Hintanhalten von Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der öffentlichen Straße dient. Dem Nachbarn kommt jedoch kein subjektives Recht in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen zu (vgl. VwGH 20.11.2007, 2006/05/0197, mwN). Der Nachbar hat folglich kein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung des Abstandes zur Straßenfluchtlinie.

6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässig der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass ein Bauvorhaben ausschließlich anhand der eingereichten Projektunterlagen zu beurteilen ist und den Nachbarn im Bauverfahren nur ein auf ihre subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte beschränktes Mitspracherecht zukommt, ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. In der hier zu

erfolgenden Einzelfallbeurteilung des eingereichten Bauvorhabens wurden die Grundsätze des Verwaltungsgerichtshofes angewendet (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Die vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch